

BVGer D-7819/2015 vom 16. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7819_2015

FR: TAF D-7819/2015 du 16 décembre 2015

IT: TAF D-7819/2015 del 16 dicembre 2015

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton stellt eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung im Sinne von Art. 107 Abs. 1 letzter Satz AsylG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 AsylG dar und kann gemäss Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG - welcher als *lex specialis* der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgeht (Art. 106 Abs. 2 AsylG) - in materieller Hinsicht nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (vgl. BVGE 2008/47 E. 1.2). Diese zulässige Rüge wird im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer denn auch sinngemäss und in der ergänzenden Eingabe seines Rechtsvertreters vom 26. November 2015 explizit erhoben. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. September 2015 wird daher als sinngemässe Beschwerde gegen den Zuweisungsentscheid vom 16. September 2015 entgegengenommen, und die Eingabe des später mandatierten Rechtsvertreters vom 26. November 2015 ist als ergänzende Eingabe zur Beschwerde zu betrachten.

E. 1.3

Zwischenverfügungen sind innerhalb von zehn Tagen ab deren Eröffnung anzufechten (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung des SEM vom 16. September 2015 steht nicht fest, da in den Akten ein entsprechender Rückschein der Schweizerischen Post fehlt. Dieser Umstand ist indessen ohne Belang, da mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. September 2015 die Beschwerdefrist ohne weiteres eingehalten wurde.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Daher ist er zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich, wie nachfolgend dargelegt, als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In seiner Beschwerdeeingabe vom 21. September 2015 an das SEM beantragte der Beschwerdeführer die Zuteilung in den Kanton Thurgau mit der Begründung, dass sein in der Schweiz als Flüchtling anerkannter Bruder K.J. dort wohnhaft sei. Gleichzeitig wies er darauf hin, seit seiner Ankunft in der Schweiz noch in keiner Weise angehört worden zu sein, und ersuchte um eine möglichst baldige Anhörung. Damit rügt der Beschwerdeführer sinngemäss in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, namentlich soweit die Pflicht zur sorgfältigen und ernsthaften Prüfung seiner Vorbringen betreffend.

E. 4.2

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2008/47 E.1.3) sind bei der Anfechtung eines Entscheides des BFM bzw. SEM über die Zuweisung an einen Kanton nach Art. 27 Abs. 3 AsylG formelle Rügen, wie insbesondere die Verletzung des rechtlichen Gehörs, nur insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Frage des Grundsatzes der Einheit der Familie stehen. Diese Voraussetzung wird mit dem ausdrücklichen Hinweis des Beschwerdeführers auf seinen in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruder erfüllt. Damit erweist sich die formelle Rüge als zulässig, weshalb auf die Beschwerde auch diesbezüglich einzutreten ist. Ob in materieller Hinsicht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Bruder tatsächlich besteht, ist für die Frage der Zulässigkeit der Rüge ohne Belang.

E. 4.3

Die beiden Teilgehälte des rechtlichen Gehörs legen der Behörde die Pflicht auf, die Vorbringen eines Gesuchstellers entgegen zu nehmen und diese sorgfältig zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 mit Hinweis auf Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 509). Diesen Anforderungen wurde die Vorinstanz vorliegend in zweierlei Hinsicht nicht gerecht.

E. 4.4

Mit seiner Vorgehensweise, den Beschwerdeführer ohne vorgängige summarische Befragung (Schnellregistrierung) für die Dauer des Asylverfahrens einem Kanton zuzuweisen, wurde dem Beschwerdeführer die notwendige Möglichkeit verwehrt, im Rahmen der summarischen Befragung eine allfällige Beziehung mit in der Schweiz lebenden Verwandten darzulegen. Insofern hat das SEM den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, zumal es auch nach Eingang der Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. September 2015 untätig blieb, indem es weder selber auf die darin gestellten Anträge einging noch die Eingabe dem Bundesverwaltungsgericht als allfällige Beschwerde gegen den Zuweisungsentscheid vom 16. September 2015 zuständigshalber überwies. Erst nachdem der Rechtsvertreter mit Eingabe vom 26. November 2015 an das SEM gelangte

und mit Verweis auf den Grundsatz der Einheit der Familie die Zuteilung des Beschwerdeführers in den Kanton Thurgau beantragt hatte, stellte das SEM mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 dem Rechtsvertreter den Zuweisungsentscheid vom 16. September 2015 und die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. September 2015 in Kopie zu und teilte ihm mit, die Eingabe des Beschwerdeführers vom 21. September 2015 dem Bundesverwaltungsgericht zur allfälligen Behandlung als Beschwerde gegen den Zuweisungsentscheid vom 16. September 2015 mit den übrigen Akten weiterzuleiten. Bei dieser Sachlage ist festzustellen, dass das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 4.5

Dieser Anspruch ist sodann formeller Natur, weshalb seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Auswirkungen zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides führt (vgl. BVGE 2008/14 E.4.1, BVGE 2007/30 E. 8.2). Ausgehend von einer entsprechenden Praxis des BGer hat allerdings die Rechtsprechung aus prozessökonomischen Gründen Leitlinien für eine Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene entwickelt, nach welchen sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt, wenn das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und die Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann. Eine Heilung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf Beschwerdeebene ist vorliegend nicht nur angesichts der offensichtlichen Untätigkeit der Vorinstanz nicht angezeigt; sie ist insbesondere auch zu verneinen, da es sich bei dem Vorgehen der Vorinstanz, Asylsuchende ohne vorgängige summarische Befragung (Schnellregistrierung) einem Kanton zuzuweisen, nicht um einen Einzelfall handeln dürfte, womit die Aufhebung des Entscheides auch als Hinweis an die Vorinstanz zu verstehen ist, ihre diesbezügliche Praxis zu überdenken.

E. 5

Bei dieser Sachlage ist die Verfügung des SEM vom 16. September 2015 aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.